



**Geschäftsordnung für  
DBV-Ausschüsse**

## § 1 Allgemeines

Für Sitzungen der DBV-Ausschüsse gilt übergeordnet die allgemeine Geschäftsordnung des DBV.

## §2 Die Aufgaben der Ausschüsse

Die Aufgaben der Ausschüsse ergeben sich aus §32 der Satzung.

## § 3 Zusammensetzung

- (1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse gibt sich aus §31 der Satzung.  
Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
- (2) Die Vollversammlung der 2. Bundesliga Baseball und Softball Bundesliga
  - a. Die Vertreter der Vereine der 2. Bundesliga Baseball bzw. der Softball Bundesliga bilden je eine Vollversammlung. Die jeweilige Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
  - b. Die Sitzung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
  - c. Findet die Versammlung nach Abschluss der Saison statt und steht für einen Verein der Wechsel in eine andere Liga bereits endgültig fest, so nimmt dieser Verein als Vertreter seiner zukünftigen Ligagruppe teil. Vereine, deren Ligawechsel noch nicht endgültig feststeht, nehmen als Vertreter ihrer bisherigen Ligagruppe teil. Mögliche Aufsteiger aus den Verbandsligen, deren Aufstieg noch nicht endgültig feststeht, dürfen auf Antrag beim/bei der Ligasprecher/in als Gäste ohne Stimmrecht an der Bundesligavollversammlung teilnehmen.  
Maßgeblich ist eine vom DBV zum Stichtag der Sitzung aufgestellte Liste.
  - d. Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse sowie Mitarbeiter/innen des DBV können an der Sitzung beratend teilnehmen.
  - e. Die Vollversammlung dient als meinungsbildendes und meinungsfindendes Gremium der Vereine. Die Vollversammlung hat über die Wahlen der Ligasprecher/in hinaus keine Beschlusskraft. Sie reicht Anträge an das zuständige Gremium weiter.
  - f. Die Vereine wählen jeweils eine/n Ligasprecher/in. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, die direkte Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein/e gewählte/r Vertreter/in im Lauf des Jahres aus, so wird ein/e Nachfolger/in nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit gewählt.
  - g. Jeder stimmberechtigte Verein hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts eines Vereins auf einen anderen Vereinsvertreter ist nur durch eine schriftliche rechtsgültige Vollmacht möglich. Ein Vertreter kann maximal zwei Vereine gleichzeitig vertreten. § 5 und § 6 dieser Ordnung gelten sinngemäß auch für die Bundesligavollversammlung.

## § 4 Ausschusssitzungen

- (1) Die Ausschüsse treten bei Bedarf zusammen, in der Regel zweimal pro Jahr.
- (2) Die Einberufung der Ausschüsse erfolgt in Textform durch die/den Ausschussvorsitzende/n oder seinen/ihrer Stellvertreter/in mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Tagungsunterlagen werden zwei Wochen vor Sitzungstermin versandt. Die Termine werden vorab von der Geschäftsstelle bekannt gegeben.
- (3) Außerordentliche Ausschusssitzungen müssen vom/von der Ausschussvorsitzenden binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern in Textform beantragt wird.

## § 5 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied / jeder Vertreter besitzt eine Stimme, soweit dies in dieser Ordnung nicht anders geregelt ist. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane, Vorsitzende anderer Ausschüsse und Präsidiumsmitglieder können an Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Weitere Abstimmungsregeln gelten analog zu § 16 der Satzung.

- (3) Beschlüsse der Gremien können auch fernmündlich sowie im schriftlichen im Umlaufverfahren (E-Mail) gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.
- (4) Finanzwirksame Entscheidungen, insbesondere Vergütungs- und Honorarbestimmungen, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

### **§ 6 Anträge**

Anträge für Sitzungen der Ausschüsse sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung in Textform bei der DBV-Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die eingegangenen Anträge sind spätestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung an Mitglieder des entsprechenden Gremiums weiterzuleiten.

### **§ 7 Änderungen**

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag der Mitgliedsverbände oder einem der DBV-Organe durch die Bundesversammlung zu bestätigen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Bundesversammlung am 22. März 2025 in Kraft.

Ursprüngliche Fassung vom 15.03.1992 (Bundesversammlung Ladenburg)

Geändert am:

28.11.1992 (Bundesversammlung Fulda)

13.11.1994 (Bundesligaausschusssitzung Mainz)

02.11.1996 (a.o. Bundesversammlung Wiesbaden)

21.03.1998 (Bundesversammlung Berlin)

16.03.2002 (Bundesversammlung Hamburg)

27.03.2004 (Bundesversammlung Leipzig)

24.03.2012 (Bundesversammlung Neu-Isenburg)

25.03.2017 (Bundesversammlung Regensburg)

22.03.2025 (Bundesversammlung Stuttgart)